

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 146.

Montag den 26. Mai.

1862.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Ostermesse für im freien Verkehre eingegangene Propre- und Transit-Expeditions-Güter erlegten Messenkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens **Sonnabends den 7. Juni laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr**

allhier zur Abgabe gelangen.
Leipzig, den 17. Mai 1862.

Königliches Haupt-Zollamt.
i. v. Schubarth, 3. Insp.

Bekanntmachung.

Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters wird die **unentgeltliche Impfung** auch in diesem Jahre angeboten, und soll dieselbe während des Zeitraums vom 28. dieses Monats bis zum 16. Juli d. jedesmal **Wittwochs Nachmittags von 3 Uhr an** in der 2. Etage der alten Waage stattfinden.
Leipzig, den 24. Mai 1862.
Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Bollsack.

Bekanntmachung.

Auf hiesiger Gas-Anstalt sollen die **Gebäulichkeiten der Theeröl-Fabrik**, bestehend aus dem Retortenhaus und dem Destillationshause, **samt allen Apparaten auf den Abbruch** verkauft werden. Außerdem stehen daselbst **ca. 90 Laternen mit Eisenschirm** sammt den Brennvorrichtungen für Photogen zum Verkauf. Offerten sind bis zum 31. Mai d. J. bei dem Director der Gas-Anstalt einzureichen, woselbst auch die näheren Bedingungen einzusehen sind.
Leipzig, den 23. Mai 1862.
Die Rathsdeputation zur Gas-Anstalt.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Zweiter Artikel.

Ist der Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Buchs ohne das Verlagsrecht käuflich an sich gebracht, dieselben mit seiner Firma als „neue“ oder „zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen berechtigt?

Manche Verlagsbuchhändler, deren Verlagswerke keinen großen Absatz gefunden haben, suchen das Publicum dadurch kaufslustiger zu machen, daß sie die Titelblätter und Umschläge der vorhandenen Exemplare eines Werks vernichten und neue dergleichen mit dem Zusatz: „zweite Auflage“ oder „neue Ausgabe“, so wie mit einer neuen Jahreszahl anfertigen lassen, dann aber das Wiedererscheinen des Buchs in neuer Auflage öffentlich ankündigen. Man rechnet dabei auf den guten Glauben eines großen Theiles des Publicums, welches sich zu einem Buche, dessen Wiederabdruck sich nöthig gemacht, weil der erste Abzug sich vergriffen, mehr hingezogen fühlt, als wenn ihm dasselbe in der ursprünglichen Auflage zum Kaufe angeboten wird. Man weiß, was man von solchen Manipulationen zu halten hat; ungefähr dasselbe, wie von den Täuschungen, wie sie stündlich im Handel und Wandel durch Anpreisung und Beilegung von Eigenschaften der zu erkaufenden Gegenstände wider die Wahrheit vorkommen. Für unerlaubt werden sie nicht angesehen, weil sie nicht gegen ein Strafgesetz verstößen, und jeder Contractant weiß, daß auf Aeußerungen dieser Art kein Gewicht gelegt werden dürfte, vielmehr der Käufer die Waare selbst prüfen und von dem Werthe oder Unwerthe derselben sich überzeugen müsse. Da daher der Käufer einer Waare gegen den Verkäufer wegen bloßer Anpreisung der Bortrefflichkeit, die bei genauer Prüfung der Qualität sich nicht entdecken läßt, mit einer Klage auf Wiederanshebung des Handels oder auf Preisänderung schwerlich durchdringen wird, dafern nicht wegen besonderer Eigenschaften der Waare Garantie geleistet worden ist, so wird noch viel weniger der Buchhändler, welcher sein Lager durch

vorgedachte Manipulation geleert hat, den Abkäufern gegenüber regreßpflichtig werden.

Eine völlig andere Frage ist aber die, ob ein Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Buchs ohne das Verlagsrecht käuflich (z. B. in einer Auction) an sich gebracht hat, diese Exemplare mit seiner Firma als „neue oder zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen berechtigt ist, oder ob er sich dadurch dem Inhaber des Verlagsrechtes gegenüber mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend vom 22. Februar 1844 strafbar und regreßpflichtig mache.

Der erste Fall dieser Art (wenigstens erinnert man sich keines früheren) ist vor wenig Jahren bei dem Leipziger Handelsgerichte anhängig gewesen. Welche verschiedene Beurtheilung diese Frage aber zuläßt, ergibt sich aus dem in der Sache erteilten Gutachten der Sachverständigen und aus den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, welche, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, im Interesse aller Verlagsbuchhändler, welche in den Fall kommen können, durch dergleichen Veranlassungen eines Collegen in ihrem Verlagsrechte beeinträchtigt zu werden, mitgetheilt werden sollen.

Der Sachverhalt war nämlich folgender. Der Buchhändler A. zu Hamburg hatte aus der Concursmasse des Buchhändlers B. daselbst in öffentlicher Auction ein Werk (Dichtungen enthaltend) mit Verlagsrecht gekauft, aus demselben Concurs aber später der Buchhändler C. in Hamburg eine Anzahl einzelner Exemplare desselben Werkes, welche in Leipzig gelagert, von dem Massecurator angekauft und ohne Zustimmung des A., als des Rechtsnachfolgers des rechtmäßigen Verlegers, eine neue Hervorbringung des Titels und Umschlages, mit Weglassung der Firma des ursprünglichen Verlegers, mit Bezeichnung des Wortes als „zweite Ausgabe“ und unter Veränderung der Jahreszahl 1847 in 1852 veranstaltet, ja sogar seine eigene Firma als Verlagsfirma dem Titel und Umschlag aufgedruckt und auf verschiedene Weise dieses Werk als sein Verlagsvermögen bezeichnet und ausgebaut. In Folge dessen